



**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)
an der Universität Bayreuth
Vom 25. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/084) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 8 der Passus „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Kompetenzen“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei Studienbewerbern aus dem Ausland sind Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 Immatrikulationssatzung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Zusätzlich werden fundierte Kenntnisse in Englisch (mindestens Cambridge Proficiency (C2 Mastery)) verlangt und sowie ggfs. Französisch auf C1-Niveau empfohlen.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. In § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
 - (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.
 - (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“
4. In § 33 wird in Satz 1 der zweite Halbsatz „und die deutsche Sprache beherrscht“ gestrichen und Satz 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „²Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht erforderlich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die nach dem Inkrafttreten der Satzung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2011, Az.: A 3384/2 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.